SOS-KINDERDORF

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

PER E-MAIL;

Stellungnahme von SOS-Kinderdorf zum
Entwurf einer Novelle, mit der das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird.
GZ: BMGFJ - 421600/0016 - II/2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der per E-Mail eingelangten Einladung vom 13.9.2007 zur Begutachtung des Entwurfes einer zweiten Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in der Legislaturperiode von Frau Bundesminister Dr Andrea Kdolsky erlaubt sich SOS-Kinderdorf folgende Stellungnahme.

Vorab erläutern wir zum besseren Verständnis der Stellungnahme von SOS-Kinderdorf im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihren Aufbau bzw ihren Hintergrund.
Der Ansatz des juristischen Teils der Stellungnahme sind die rechtlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen auf der Basis der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, erweitert um die rechtlichen Interessen junger Erwachsener bis zum 27.Lebensjahr. Der rechtspolitische Teil ergab sich aus einem zweijährigen SOS-Kinderdorf internen Entwicklungsprozesses, in dem vor allem MitarbeiterInnen der Praxis die Forderung gegenüber der Organisation SOS-Kinderdorf artikulierten, sich nach Jahrzehnte langer Erfahrung als Dienstleister im Bereich Jugendwohlfahrt gesellschaftspolitisch im Interesse der Kinder in der Öffentlichkeit zu positionieren. Die inhaltlichen Forderungen finden sich im der Stellungnahme angeschlossenen Positionspapier. Endlich beurteilt SOS-Kinderdorf den Entwurf aus der Sicht einer bundesweit (und weltweit) tätigen Sozialorganisation.

I. Ad §7a Datenverwendung: Es ist das völkerrechtlich die Republik Österreich verpflichtende Recht des Kindes (Art 3 Pkt 3 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes), dass alle Dienste, Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung und zum Schutz von Kindern rechtlich geregelt sind. Insbesondere sind das die Bereiche Sicherheit, Gesundheit sowie die Anzahl und die Eignung des Personals. Weiters garantiert dieses Recht bzw der Staat dem Kind, dass alle erwähnten Dienste und Organisationseinheiten auch diesen Regelungen entsprechen. Dafür verpflichtet die Konvention die Republik zu einer ausreichenden staatlichen Kontrolle.
Von diesem Rechtsstandpunkt aus betrachtet ist die umfassende Ermächtigung der öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger zur Verwendung von Daten privater Träger gut nachvollziehbar. Es ist eine ausdrückliche Forderung von SOS-Kinderdorf, dass diesem Recht des Kindes von staatlicher Seite entsprochen wird. Dem Eindruck, dass scheinbar aus der Sicht des Gesetzgebers von Pflegeeltern und deren Angehörigen, sozialpädagogischen Wohngruppen oder Kinderdörfern eine enorme Gefahr für das Wohl des Kindes ausgehen könnte, konnten wir uns trotzdem nicht erwehren. Wir halten auch deshalb ausdrücklich fest, dass es in der Regelung ausschließlich um Eingriffe in das Grundrecht von privaten Personen geht, die Aufgaben der öffentlichen Hand erfüllen und das zumeist für das Wohl der Minderjährigen qualitativ besser und für die Allgemeinheit wirtschaftlicher.

Aus Organisationssicht sei naturgemäß erwähnt, dass es sich dabei um eine Belastung der einzelnen Einrichtungen, die die Daten den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern regelmäßig übermitteln müssen, handelt. Die Motivation der mit dem bürokratischen Mehraufwand befassten Personen sowie das Verständnis der von dem staatlichen Eingriff betroffenen natürlichen Personen und Organisationseinheiten wäre ein Leichteres, würden die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

SOS-KINDERDORF

Materialien Aufschluss über den erwähnten Interessensausgleich zwischen Kindeswohl und Recht auf Schutz von sensiblen Daten geben. Aus unserer Erfahrung wechseln Einrichtungen selten das Bundesland. Auch aus der engen Zusammenarbeit mit Pflegeeltern und Pflegeelternverbänden können wir keine steigende Mobilität, wie jedoch in den Materialien als Begründung angeführt wird, bemerken. Gerade bei einer Pflegefamilie mit Kindern im Schulalter würde ein ständiger Wohnsitzwechsel nicht ihrem Wohl entsprechen und auch nicht ganz einfach zu bewerkstelligen sein. Man/frau denke nur an eigene Wohnungsumzüge.

Weiters erlauben wir uns aus Finanzierungssicht die vorgeschlagene Bestimmung zu begutachten und hinzuweisen, dass die aufgrund dieser Ermächtigung den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern in Zukunft zu übermittelnden Daten einen betriebswirtschaftlichen Wert (zB E-Mailadressen) darstellen sowie für die öffentlichen Träger ohnehin aus eigenen Datenanwendungen (zB: Art, Dauer und Anzahl der erbrachten Leistungen) ersichtlich wären (Art, Anzahl und Dauer einer Leistung werden idR immer zwischen öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtsträgern auf erster Instanz vereinbart). Als Spendenorganisation müssen wir jedenfalls den zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand unseren Spendern erklären.

Bezüglich der Regelungen über die Datenverwendungen im Bereich der Hoheitsverwaltung (Bewilligungen, Eignungsfestellungen, Fachaufsicht, Missbrauchsaufsicht) schlagen wir eine Behandlung und Erarbeitung einer guten gesetzlichen Lösung im Rahmen einer Runde namhafter interdisziplinärer ExpertInnen vor. Wir machen diesen Vorschlag, weil diese Bereiche bundesweit unterschiedlichst gehandhabt werden; weil von SOS-Kinderdorf bereits zum Thema Fachaufsicht und Missbrauchsaufsicht rechtswissenschaftlichen gearbeitet worden ist und wir diesen Wissenstransfer sinnvoller Weise partizipativ anbieten sowie letztlich aufgrund der auch vor allem für die öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger fehlenden klaren und für einen Rechtsstaat würdigen gesetzlichen Grundlage. In dem Bereich sind wir der Ansicht, dass eine gute juristische Regelung der staatlichen Kontrolle letztendlich auf das Schicksal des einzelnen Kindes einwirken kann und damit die Zahl der „Kinder vom Pöstlingberg“ merklich senkt - vorausgesetzt die Regelung wird auch rechtssoziologisch untersucht.

Abschließend zu diesem bzw auch Punkt V. betreffend drücken wir unsere Verwunderung darüber aus, dass den Einrichtungen von SOS-Kinderdorf bereits jetzt ohne gesetzlich einheitliche und ausdrückliche Ermächtigung viele, der in den vorgeschlagenen §§7a und 37a angeführten Daten, abverlangt werden.

II. Ad §9 (1) Verschwiegenheitspflicht: Die Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht sind aus der Sicht von SOS-Kinderdorf sehr zu begrüßen und beinhalten so eine Entsprechung im Sinne des Art 16 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Da gerade für eine gute Betreuung von Jugendlichen als auch für die immer mehr an Einrichtungen privater Träger übertragene Arbeit mit dem Herkunftssystem von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses nicht nur von entscheidender Relevanz sondern mit besonders hohem professionellem Einsatz des entsprechenden Personals verbunden ist, regen wir an, dass die Materialien ausdrücklich erklären, dass mit der Verschwiegenheitspflicht auch ein Zeugenentschlagungsrecht verbunden ist. Unseren Erfahrungen nach haben die meisten Kinder und Jugendliche bereits bevor Sie von uns betreut werden, erste Berührungen mit strafrechtlich relevanten Tatbeständen. Eine Aufarbeitung bzw eine Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben kann daher unserer Meinung nach auch nur auf der Basis eines verlässlichen und daher rechtlich zu schützenden Vertrauensverhältnisses funktionieren.

III. Ad §10 Jugendanwalt: SOS-Kinderdorf unterstützt eine optimal und daher auch rechtlich gut ausgestattete Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

SOS-KINDERDORF

IV. Ad §12 iVm §22 Soziale Dienste & Bewilligung und Aufsicht von sozialpädagogischen Einrichtungen: Das Konzept der Kinderdörfer als eine Form der Einrichtungen von SOS-Kinderdorf beruht auf einer selbständigen familienpädagogischen Theorie (© Dr[in] Heim, © Dr Posch). Der entscheidende Punkt liegt in der zweiten Bindungschance, die SOS-Kinderdorf Kindern mit frühkindlichen Verletzungen der Beziehungsfähigkeit durch häufige Bindungsabbrüche durch eine verlässliche, kontinuierliche und konstante sowie entwicklungsförderliche Bezugsperson (zB: Kinderdorfmütter und –väter) anbietet. Dadurch haben junge Menschen die Chance wieder Vertrauen in sich selbst und in andere aufzubauen („Urvertrauen"). Die Organisation selbst sorgt dabei für die notwendigen Rahmenbedingungen (Ausbildung, Reflexion, Supervision etc). Juristisch wurde dies bereits erstmals durch die dem SOS-Kinderdorf bundesweit zuerkannte eigenständige Kollektivvertragsfähigkeit sowie durch die Aufnahme entsprechend korrespondierender Arbeitszeitregelungen im Kollektivvertrag öffentlich berücksichtigt. Eine ausdrückliche Erwähnung von familienpädagogischen Einrichtungen im Titel des dritten Abschnittes wäre daher entsprechend der Realität legistisch konsequent zumal auch andere Träger familienpädagogische Einrichtungen haben.

V. Ad §37a Datenverwendung: Die wiederum umfassende Ermächtigung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers zur Verwendung sensibler Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist für uns vor allem zur Erfüllung des allgemeinen Rechtes auf Schutz vor Missbrauch (Art 34f der UN-Konvention über die Rechte des Kindes) und für eine gute Betreuung oder Beratung klar nachvollziehbar sowie aus professioneller pädagogischer Sicht unabdingbar. Da die UN-Konvention über die Rechte des Kindes jedoch alle Rechte gleichrangig behandelt, wäre es für uns zumindest in den Materialien wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber die Mühe mache und die von dem Eingriff in die Privatsphäre betroffene Gruppe insbesondere bei der Dokumentation des Betreuungsverlaufes auf ihre Rechte in Hinblick auf Einsicht, Korrektur und Löschung hinzuweisen.

Letzteres führt uns zu einer grundlegenden Forderung von SOS-Kinderdorf bezüglich der Entstehung eines Gesetzes, dessen Inhalt unmittelbar und überwiegend Angelegenheiten der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen berührt. SOS-Kinderdorf wünscht sich eine echte **Partizipationsmöglichkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** entsprechend der Zusicherung der Vertragstaaten nach Art 12 Pkt 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Eine solche ständige Inklusionsrunde über die Expertise von SOS-Kinderdorf hinaus eingerichtet am Büro der/des Bundesministerin/Bundesministers wäre jedenfalls die Chance dem oft strapazierten Begriff Kindeswohl auch gesellschaftspolitisch näher zu kommen. Aus diesem Grund und mit Respekt vor den vielen anderen Personen und Organisationen, die in der Jugendwohlfahrt engagiert im Interesse der Kinder und Jugendlichen tätig sind, jedoch mangels finanzieller Ressourcen bis jetzt keine reale Möglichkeit der rechtspolitischen Mitgestaltung hatten, behält sich SOS-Kinderdorf vorerst weitere rechtliche Ausführungen vor und hofft im Gegensatz zu dem sehr kurz ausgefallenen Entwurf mit Ihrer Unterstützung auf eine umfassende Erneuerung der Jugendwohlfahrt.

Es verbleiben mit vorzüglichster Hochachtung

Dr Wilfried Vylozil
(Geschäftsführer von SOS-Kinderdorf)
und
Mag[a] Alexandra Murg-Klenner
(Leiterin der Kinder- und Jugendrechtsabteilung von SOS-Kinderdorf/Fachbereich Pädagogik)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Chancengesetz für Kindeswohl und Jugendhilfe
60 Jahre Kompetenz in der Verantwortung für Kinder und Jugendliche von SOS-Kinderdorf bringt uns zu gesellschaftspolitischen Forderungen.

“SOS-Kinderdorf & Chancengesetz”

Dr. Wilfried Vyslozil

“Eine große Novelle (idealer Weise gefasst als neues Chancengesetz) bleibt unser Ziel. Sie muss aber fundamental von den Ansprüchen des Kindes her angelegt sein. In Mindestanalogie zum Tierschutz muss sie zur politischen Chef- bzw. Chefinensache werden!
Wenn schon nicht junge Menschen selbst in die JWG-Novelle eingebunden werden, fordern wir an ihrer Stelle den Rechtsanspruch auf JWF-Leistungen und bundeseinheitliche, zeitgemäße Standards.
Unterschiedlichste Personalausstattungen und starke regionale Unterschiede in der Handhabung des JWG sind aus Sicht der betroffenen jungen Menschen schlicht inakzeptabel.”
Dr. Wilfried Vyslozil (Geschäftsführer SOS-Kinderdorf Österreich)

Dr.Christian Posch

“Jenseits aller Ideologien und Verwaltungspraxen gilt es hinzusehen, was heute in unserer Gesellschaft die Kinder / Jugendlichen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden, wirklich brauchen. Ein Chancengesetz sollte eine ganzheitliche Sichtweise der Entwicklung von Kindern / Jugendlichen zur Grundlage haben, d.h. Kinder / Jugendliche sollen nicht im Finanzierungs- und Kompetenzgerangel zwischen Jugendwohlfahrt, Schule, Gesundheitswesen und Justiz auf der Strecke bleiben.”
Dr. Christian Posch (Leiter Fachbereich Pädagogik)

Unser Ziel und Anliegen

Kind- und jugendgerechte gesetzliche Rahmenbedingungen

Ein Chancengesetz für Kindeswohl und Jugendhilfe ist das gesellschaftspolitische Anliegen von SOS-Kinderdorf

Kinder und Jugendliche suchen sich ihre Situation im Rahmen der Jugendwohlfahrt nicht aus. Wir erachten es deshalb als Notwendigkeit, dass Kinder und Jugendliche Rahmenbedingungen vorfinden, die ihre positive Entwicklung ermöglichen und die per Gesetz klar und für alle gleichermaßen sicher gestellt sind.

Deshalb brauchen wir das Chancengesetz.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Situation der Kinder und Jugendlichen	Die Notwendigkeit zur Veränderung
25.000 Kinder und Jugendliche sind in Österreich in einer Maßnahme der JWF, davon ca.7000 fremd untergebracht.	**25.000**
113.000 Kinder und Jugendliche leben unter der Armutsgrenze.	**113.000**
In Österreich gibt es ca. 1,3 Mio. Kinder und Jugendliche, die auf die Umsetzung der Kinderrechte warten.	**1,300.000**
Diese Zahlen sind eine Schande für das viertreichste Land der EU und somit drastisch zu reduzieren. Ziel ist es, ohne Ausnahmen allen Kindern/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen in schwierigen/ belastenden Lebenslagen die entsprechende Unterstützung und Förderung zu gewähren.	**“Kinder& Jugendliche sind unsere Zukunft”**
Der Unterschied zwischen der Aussage "Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft" und den tatsächlichen "Taten" an positiver Veränderung ist unbefriedigend!	**So aber nicht!**
Die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern, Erziehungsberechtigte und für die professionellen Helfer müssen nachhaltig verbessert werden.	
Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendwohlfahrt sind gesellschaftspolitisch nicht vorhanden. Es gibt keine verlässlichen Statistiken. Es gibt keine nachvollziehbaren Budgetvergleiche der Bundesländer und offensichtlich falsche Zahlen von ebendort.	**Gesellschaftspolitisch nicht vorhanden**

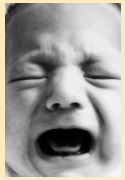

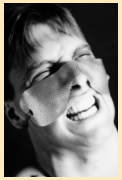

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unsere dringlichsten Forderungen

Am Kindeswohl ausgerichtete Forderungen

Sämtliche Forderungen haben das Kindeswohl im Zentrum und spiegeln unsere Haltung der Partizipation der betroffenen Kinder und Jugendlichen wieder. In diesem Sinne bedarf es auch der sprachlichen Verständlichkeit des Chancengesetzes.

Rechtsanspruch

Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen durchsetzen

Jedes Kind und jede/jeder Jugendliche und junge Erwachsene haben ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendwohlfahrt.
Aktuell ist die Rechtslage zu Lasten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unklar und strittig. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind keine Almosenempfänger der öffentlichen Hand.

Jugenddefinition

18- und aus?

Viele in der Jugendwohlfahrt stehende Jugendliche haben mit 18 die Voraussetzungen zur Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erreicht. Daher ist die Ausdehnung der Zuständigkeit im Sinne der Jung-Erwachsenen-Hilfe bis zum 27. Lebensjahr nötig. (z.B. gibt es ja auch Fam.Beihilfe bei Studierenden bis zum 26.Lj; das AMS gewährt seine besonderen jugendspezifischen Leistungen bis zum 25.Lj.; die Jugendgerichtsbarkeit dzt. bis zum 21.Lj.wäre auch analog weiter auszudehnen;)

Prävention

Verstärktes Präventionsgebot und Umsetzungskontrolle

Die positiven Präventionsangebote der Jugendwohlfahrt müssen durch ein stärkeres Umsetzungsgebot sowie Umsetzungsanleitung und -kontrolle realisiert werden, damit die Elternkompetenz gestärkt wird. Besonders zu berücksichtigen sind Klienten, die diese Präventionsangebote nicht freiwillig annehmen. "Denn Kinder haben keine Stimme und verwahrlosen im Kleinkindalter unauffällig".

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Verwaltungspraxis

Ausschließlich am Kindeswohl orientierte Verwaltungspraxis, gesichert durch eine Bundesaktivität

Kindgerechte Fristen bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind Voraussetzung. Der "kindliche Zeitbegriff" muss gesetzlich berücksichtigt werden. Es bestehen Interessenskonflikte von Fachabteilungen der Jugendwohlfahrtsbehörden bei der Vertretung des Kindeswohls einerseits und zum Beispiel der Finanzierung oder der Zuweisung andererseits, so dass Kinder und Jugendliche nicht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt oder gar nicht zu den für sie notwendigen Leistungen der Jugendwohlfahrt kommen.

Querschnittdenken

Kindbedürfnis vor Zuständigkeit

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist nach deren Bedürfnislage auszurichten und nicht nach strikt getrennten gesetzlichen Zuständigkeiten, damit Eltern mit ihren Kindern nicht chancen- und würdelos zwischen Institutionen und Ressorts herumgeschickt werden.

Unsere Partner

Interessengemeinschaft Chancengesetz

Das Anliegen des Chancengesetzes wird von zahlreichen Partnern unterstützt und hat zur Bildung der Interessensgemeinschaft Chancengesetz geführt. Die aktuellen Mitglieder sind:

Österreichische Kinder- und Jugendanwaltschaften

VOKI *Vorarlberger Kinderdorf www.voki.at/*

Rettet das Kind *www.rettet-das-kind.at/*

Pro Juventute *www.projuventute.at*

ARGE JuRe - *freie Juristenkooperation* www.ju-quest.at/jure/

IGSWG -NÖ/Wien
IGSWG-Burgenland
(Interessensgemeinschaft der sozialpädagogischen Wohngemeinschaften)

Plattform Freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ

NC- *National Coalition - (Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich) www.kinderhabenrechte.at)*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Forschung und Grundlagen

Sozialpädagogisches Institut / KDZ
JWF-Budget-Monitoring
“Die Entwicklung der Jugendwohlfahrtsbudgets der Bundesländer von 2000-2005"

Q4C - Quality4Children
“Mindeststandards für Fremdunterbringung in Europa” Erarbeitet von Betroffenen, BetreuerInnen und SozialarbeiterInnen in ganz Europa
www.quality4children.info

JuRe
"Gutachten, Stellungnahmen, Broschüren, Musterprozesse usw." Erarbeitet von JuRe, einer freien Juristenkooperation von SOS-Kinderdorf, Rettet das Kind und Pro Juventute
www.ju-quest.at/jure/

Ju-Quest
Meinungsplattform, Umfragen, Interviews
Ergebnisse der JU-Quest-Befragungen
2002 bis 2006
www.ju-quest.at/

Unicef Studie 2006
Bericht zur Situation der Kinder in 21 Industriestaaten (Österreich Platz 18)
www.unicef.de/4263.html

NAP-Nationaler Aktionsplan
Ministerratsbeschluss von 2004 in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte in die österreichische Rechtslage
www.kinderrechte.gv.at/home/in-oesterreich/nap---nationaler-aktionsplan/content.html

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Chancengesetz für Kindeswohl und Jugendhilfe

Steps:

04/2007: Erstkontakt SOS-Kinderdorf mit Bundesministerin Kdolsky

05/2007: Offizielle Vorlage des Arbeitspapieres "Thesen zum Chancengesetz" an BM Kdolsky im SOS-Kinderdorf Imst

06-09/2007: Meinungsaustausch, Diskussionen mit Partnerorganisationen, VerwaltungsjuristInnen, mit politischen Entscheidungsträgern iauf Bundesebene und in den Bundesländern

10/2007: Gründung der IG Chancengesetz, mit der Forderung zur Errichtung eines Inklusionstisches im Familienministerium, um einen umfassenden Entwicklungsprozess zu starten

10/2007: schriftliche Stellungnahme zur vorliegenden Novelle des JWG

Für SOS-Kinderdorf Österreich:

Dr. Wilfried Vyslozil (Geschäftsführer Österreich)
Maria-Theresia Unterlercher (GF-Stv.Österreich; regionale GF Kärnten),
Dr. Christian Posch (Fachbereichsleiter Pädagogik)
Mag.a Alexandra Murg-Klenner (Leiterin der Kinder- und Jugendrechtsabteilung)
M.Gnauer (Koordinator *"Chancengesetz für Kindeswohl und Jugendhilfe"*)
Zurufe bitte an: michael.gnauer@sos-kinderdorf.at

fotos+design: © atelier schiffleitner
www.schiffleitner.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.